

Pflegegrad nach Widerspruch: Rückwirkende Zahlung der Leistungen bis zu vier Jahre möglich!

Jeder fünfte Erstantrag auf einen Pflegegrad wird von der Pflegekasse abgelehnt, eine Höherstufung in jedem zweiten Fall. Viele Betroffene nehmen den Bescheid der Kasse als unanfechtbar hin. Der Widerspruch lohnt sich jedoch: Denn wer widerspricht, erhält häufig doch noch den gewünschten Pflegegrad. Aber auch wenn die Widerspruchs-Frist verstrichen ist, haben Betroffene noch Chancen, einen Pflegegrad zu erhalten: Das Sozialrecht ermöglicht Antragstellern noch lange nach Ablauf der Widerspruchs-Frist die erneute Prüfung eines Falles zu erreichen – und gegebenenfalls bis zu vier Jahre rückwirkend Leistungen zu erhalten.

„Es sind besonders häufig Männer, die aus Scham ihre Bedürftigkeit bei einer Pflegebegutachtung nicht vollständig offenlegen“, sagt [Michael Klatt, Fachanwalt für Sozialrecht, im Interview mit pflege.de](#). Für seine Mandanten setzt er einen zuerst abgelehnten Pflegegrad häufig durch einen Widerspruch oder ein Gerichtsverfahren durch. „In einem Fall hat ein Mandant etwa nicht mitgeteilt, wie stark seine Inkontinenz ausgeprägt ist – und sein Antrag auf einen höheren Pflegegrad wurde abgelehnt.“ Die Gründe für das Scheitern von Anträgen bei der Pflegekasse sind vielfältig – neben unvollständigen Darstellungen der Betroffenen spielt häufig eine Rolle, dass die Gutachter an der Problemsituation vorbeifragen. Die Konsequenz ist die gleiche: Den Antragstellern flattert ein Ablehnungsbescheid in den Briefkasten. Wer dann nicht innerhalb eines Monats [Widerspruch bei Ablehnung eines Pflegegrades](#) einlegt, glaubt häufig, nun alle Chancen vertan zu haben. Dem ist allerdings nicht so!

Ist ein Pflegegrad abgelehnt worden, kann ein Anwalt auch Monate später eine erneute Prüfung dieser Entscheidung erwirken

„Antragsteller können mit Hilfe eines Anwalts auch dann die erneute Prüfung eines Falls erreichen, wenn die Frist für den Widerspruch bereits lange abgelaufen ist“, erklärt Michael Klatt. Das Sozialgesetzbuch (§ 44 SGB X) sieht vor, dass auch bestandskräftig gewordene Entscheidungen der Pflegekasse noch überprüft werden können – und zwar rückwirkend bis zu vier Jahre. Damit ein Anwalt die erneute Prüfung eines Falles bei der Pflegekasse beantragt, reicht die Vermutung aus, dass die Ablehnung eines Pflegegrades falsch war. „Der Fall des Mandanten, dessen Inkontinenz bei der Einstufung in einen Pflegegrad nicht berücksichtigt worden war, wurde so nach 12 Monaten noch einmal geprüft“, erzählt Michael Klatt, „und diesmal fiel das Gutachten zugunsten des Betroffenen aus.“ Wird im Rahmen des Überprüfungsprozesses die bisherige Entscheidung aufgehoben, erfolgt auch eine Nachzahlung der Leistungen der Pflegekasse – und zwar rückwirkend zum Datum des Erstantrags. Für Michael Klatts Mandanten hieß das, dass er nicht nur den gewünschten Pflegegrad, sondern auch noch Pflegegeld und Pflegesachleistungen für die vergangenen 12 Monate erhielt.

Wer gegen die Ablehnung eines Pflegegrades klagt, muss keine hohen Gerichtskosten fürchten

Fazit: Es lohnt sich, gegen die Ablehnung eines Pflegegrades anzugehen. Der erste Schritt ist der Widerspruch. [Mit einer fundierten Begründung und professioneller Hilfe lässt sich ein Pflegegrad allein durch den Widerspruch sehr häufig doch noch erreichen](#). Aber auch Antragsteller, deren Widerspruch erfolglos bleibt und die vor Gericht ziehen, müssen keine zu hohen Kosten befürchten: Die Verfahren vor Sozialgerichten sind gerichtskostenfrei, der Antragssteller muss nur seinen Anwalt

bezahlen. Bei erfolgreichem Verfahren werden ihm aber auch diese Kosten von der Pflegekasse erstattet.

Über pflege.de:

pflege.de ist Deutschlands führendes Ratgeber-Portal zum Thema Wohnen und Leben im Alter und verzeichnet rund 7,5 Mio. Seitenbesucher pro Jahr. Umfassend und praxisnah informiert das Portal Pflegebedürftige und Angehörige zu allen relevanten Themen der Pflege. Per kostenloser Telefonberatung klären qualifizierte Pflegeberater/innen zudem über Rechte und Ansprüche bei Pflegebedürftigkeit auf und helfen Betroffenen dabei, die Pflege zu organisieren und zu optimieren. pflege.de wird von der web care LBJ GmbH betrieben, die 2011 von Lars Kilchert und Dr. Benedikt Zacher gegründet wurde. Teil des pflege.de-Netzwerkes sind außerdem hausnotruf-magazin.de und pflegeverantwortung.de.

Medienkontakt:

web care LBJ GmbH

Andrea Graf

Spitalerstr. 32, 20095 Hamburg

Telefon: 040 – 226 161 623

E-Mail: presse@pflege.de